

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

leben entgegen. Nicht die Wirtschaft, sondern die *Volks-gemeinschaft* muß die Hauptsache sein. Und in dieser Volksgemeinschaft muß *dem Lebensrecht der Vorrang vor dem Eigentums- und Besitzrecht gewahrt werden*. Dem Lebensrecht muß der höchste Schutz zuteil werden. Die staatliche Autorität als Hüterin des bonum commune darf nicht warten, bis der Fall der extrema necessitas dem Sondereigentumsrecht rechtliche Grenzen setzt. Sie darf von vorneherein unter Einsatz ihrer eigenen Existenz nicht einen Zustand aufkommen lassen, in dem ein größerer Volksteil, eine ganze Klasse von Volksgenossen großer, geschweige denn äußerster Lebensnot ausgeliefert wird.

Als *große* Lebensnot aber muß es bezeichnet werden, nicht bloß wenn Menschen dem Hunger ausgeliefert sind, sondern auch, wenn ihre Lage so schlimm, so menschenunwürdig ist, daß sie ohne ein Wunder der göttlichen Gnadenhilfe menschlich gesprochen *nicht mehr die Gebote Gottes erfüllen können*, oder theologisch anders ausgedrückt, wenn ihre Lebensumstände eine fortgesetzte occasio proxima zur Sünde sind, und zwar eine occasio, der sie nicht entfliehen können.

Diese Menschen dürfen nicht durch den Anspruch der Ausschließlichkeit von der Benützung und Erwerbung des Lebensnotwendigen ausgeschlossen werden, auch wenn der Fall der extrema necessitas nicht vorhanden ist. Freilich würde Unordnung, ja soziales Chaos eintreten, wenn jeder Einzelne nun das Recht hätte, ähnlich wie in der äußersten Not dort zuzugreifen, wo er das Lebensnotwendige findet.

Gegen ein solches individuelles Vorgehen bleibt die Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes zu recht bestehen. Sie ist Schutz gegen das soziale Chaos und muß deshalb auch von der öffentlichen Autorität gegen den Einzelnen behütet und gewährleistet werden. Aber wo das bonum commune, das Wohl der großen Zahl der Volksgenossen in Frage kommt, hat eben die soziale Autorität die *Rechtspflicht, zum Wohle der breiten Masse der privatrechtlichen übertriebenen Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes Grenzen zu setzen und in das Privatrecht im Namen des öffentlichen Rechtes einzugreifen, es soweit notwendig und zulässig, als nicht mehr geltend für die bestimmten Fälle zu erklären*.

Nur durch ein solches Vorgehen der öffentlichen Autorität erhalten die proletarischen Massen der Enterbten Bürgerrecht im Staate, werden entproletarisiert, weil sie nun in der Volksgemeinschaft mit ihrem Leben geborgen sind. Das ist die soziale Wirkung des christlichen Eigentumsbegriffes.